

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Abfaltersbach hat in seiner Sitzung vom 12.03.2025 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, beschlossen, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 701-2025-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach im Bereich 60/4, 763/1, 952, 66/2, 66/1 KG 85201 Abfaltersbach (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach vor:

Umwidmung

Grundstück 60/4 KG 85201 Abfaltersbach

rund 216 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1): G-1 emissionsarme Betriebe oder Betriebsteile, durch die die Wohnqualität Richtung Norden insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen nicht wesentlich beeinträchtigt wird

weitere Grundstück 66/1 KG 85201 Abfaltersbach

rund 1062 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1): G-1 emissionsarme Betriebe oder Betriebsteile, durch die die Wohnqualität Richtung Norden insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen nicht wesentlich beeinträchtigt wird

weitere Grundstück 66/2 KG 85201 Abfaltersbach

rund 8 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1): G-1 emissionsarme Betriebe oder Betriebsteile, durch die die Wohnqualität Richtung Norden insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen nicht wesentlich beeinträchtigt wird

weitere Grundstück 763/1 KG 85201 Abfaltersbach

rund 817 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39

(2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1): G-1 emissionsarme Betriebe oder Betriebsteile, durch die die Wohnqualität Richtung Norden insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen nicht wesentlich beeinträchtigt wird

weitere Grundstück 952 KG 85201 Abfaltersbach

rund 384 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39

(2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1): G-1 emissionsarme Betriebe oder Betriebsteile, durch die die Wohnqualität Richtung Norden insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen nicht wesentlich beeinträchtigt wird

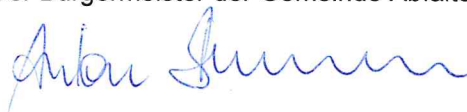
Personen, die in der Gemeinde Abfaltersbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Abfaltersbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Abfaltersbach unter <https://www.abfaltersbach.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Abfaltersbach



angeschlagen am: 13.03.2025

abgenommen am: 21.04.2025